

Eine Milderung der Strafe ist auch in Betracht zu ziehen, wenn der Täter — ohne daß sein Verhalten direkt mit seinem Verbrechen zusammenhängt — nach Begehung der Tat eine positive Entwicklung genommen und sich durch seine Leistungen besonderes gesellschaftliches Ansehen erworben hat. Hat umgekehrt der Täter nach der Begehung des Verbrechens eine besonders negative Entwicklung genommen, so spricht dies dafür, das durch den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat bedingte Strafmaß voll auszuschöpfen.

So wird, wenn der Täter zwar auf Grund einer Notlage ein Verbrechen begangen, aber danach mit dem aus dem Verbrechen Erlangten einen liederlichen und ausschweifenden Lebenswandel begonnen hat, ihn nur eine der Schwere des Verbrechens voll entsprechende Strafe wieder auf den rechten Weg zurückbringen können.

Hinsichtlich der *einzelnen Strafarten* muß das Gericht z. T. noch weitere Umstände berücksichtigen, denn die gerichtliche Entscheidung muß auch gewährleisten, daß die *spezifischen Funktionen dieser Strafarten* im Einzelfall *verwirklicht* werden.¹

§ 25

Die Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung

Literatur: H. Benjamin, Objekt und Gegenstand in unserer Rechtsprechung, Neue Justiz, 1951, Nr. 12, S. 538ff.; K. Cohn, Die Bedeutung der zu einer Gesamtstrafe zusammengefaßten Einzelstrafen, Neue Justiz, 1951, Nr. 12, S. 543ff.; K. Cohn, Zum Begriff der fortgesetzten Handlung, Neue Justiz, 1952, Nr. 9, S. 393 ff.; W. Orschekowski, Zum Begriff der fortgesetzten Handlung, Neue Justiz, 1952, Nr. 14, S. 564ff.; dazu: J. Streit, Fortsetzungszusammenhang oder „allseitiger Zusammenhang“, Neue Justiz, 1953, Nr. 3, S. 74, und E. Buchholz, Nochmals: Die fortgesetzte Handlung, Neue Justiz, 1953, Nr. 12/13, S. 387ff.; K. Schumann, Zum Begriff des Fortsetzungszusammenhanges und der Gruppe im VESchG, Neue Justiz, 1956, Nr. 4, S. 119; *Rechtsprechung*: Urteil des OLG Gera vom 2.7.1947, Neue Justiz, 1947, Nr. 8/9, S. 191; Urteil des OLG Gera vom 18. 8.1948, Neue Justiz, 1948, Nr. 10/11, S. 231; Urteil des OLG Gera vom 24.8.1949, Neue Justiz, 1949, Nr. 11, S. 292; Urteil des OLG vom 29.6.1950, Neue Justiz, 1950, Nr. 8, S. 313; Urteil des LG Dresden vom 17.5. 1950, Neue

¹ vgl. die Ausführungen über die Strafarten, S. 562 ff. dieses Lehrbuches.